

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	8 (1892)
<b>Heft:</b>	50
<b>Rubrik:</b>	Schweiz. Gewerbeverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 50



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 11. März 1893.

**Wochenspruch:** Edel denken ist schwer, wenn man nur denkt, um Brod zu erwerben.  
Rousseau.

**Schweiz. Gewerbeverein.**  
(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Die Zentral-Prüfungskommission beriet in ihrer Sitzung vom 2. März den Abschnitt „Lehrlingswesen“ des Gewerbegezetzentwurfes, teilte den Kommissionsmitgliedern und ihren

Ersatzmännern die 30 Prüfungsorte zur Aufsicht zu, unterzog das „Bezeichnis der Arbeitsaufgaben“ und der „Durchschnittsdauer der Lehrzeit“ einer Revision, erledigte einige Differenzen betreffend die Prüfung von Bäcker-, Konditoren- und Gärtnerlehrlingen, stellte neue Vorschläge für Ersatzmänner der Kommission auf und beschloß endlich, die vom kantonalen Gewerbeverein Appenzell angeregte Organisation des Stellennachweises für junge Handwerker näher zu prüfen.

Der Zentralvorstand nahm in seiner Sitzung vom 3. März in Zürich vorerst die Mitteilungen des Präsidenten, Herrn Ständerat Dr. Stössel, über die Verhandlungen der national- und ständerätslichen Kommissionen betr. die schweizerische Gewerbegezgebung entgegen.

Im fernernen werden Mitteilungen entgegengenommen über die Nachweishäuser für Bezug und Absatz von Produkten.

Dem Gesuch des Komites der kantonalen Gewerbeausstellung in Frauenfeld betreffend Bestellung der Ausstellungs-Zürich durch den Zentralvorstand soll insoweit entsprochen werden, daß der leitende Ausschuß beauftragt wird, geeignete

Experten dem Ausstellungskomitee vorzuschlagen. Als Präsident der Zürich wird gewählt Herr Dr. Huber in Basel.

Die Liste der Ersatzmänner der Zentral-Prüfungskommission wird ergänzt durch folgende Nominationen: H. Häny, Mechaniker, Obermeilen; F. Küng, Sekundarlehrer in Wald; Professor Keiser in Zug; Leisinger, Schneidermeister in Basel; Lerch, Baumeister in Winterthur; Meyer, Architekt in Frauenfeld; Vogt, Malermeister in Basel; Volkart, Reallehrer in Herisau; Winkler, Architekt in Freiburg; Zeltner, Lehrer in Olten.

Der in letzter Delegiertenversammlung in Schaffhausen angenommene Antrag der Sektion Basel, der Zentralvorstand solle untersuchen, wie den Missetständen im gewerblichen Kreditwesen abgeholfen werden könnte, soll dadurch entsprochen werden, daß diese Fragen in einem Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ erörtert werden.

Als Hauptthemen nächster Delegiertenversammlung in Freiburg werden in Aussicht genommen: 1. Wandlerlager und Ausverkäufe; 2. Regelung des gewerblichen Kreditwesens und der Zahlungsfristen.

Zu Hause nächster Delegiertenversammlung werden Anträge für eine teilweise Revision der Statuten im Sinne einer geordneteren Beitragsleistung der Sektionen und deren Vertretung in der Delegiertenversammlung formuliert.

Dem Schweizer Gewerbeverein sind als Sektionen beigetreten: der Kantonale Gewerbeverein Freiburg, der Zentralverband schweizerischer Uhrenmacher, der Gewerbeverein Weinfelden. Der Beitritt des Kantonalen Gewerbevereins Appenzell steht in Aussicht.

Mit dem Verband deutscher Gewerbevereine (Sitz in Köln) ist das Bureau in ständigen Verkehr getreten.

In beiden Sitzungen war das schweizer. Industriedepartement vertreten durch Hrn. Dr. Kaufmann.

### Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister.

Der Versicherungsbetrag war mit Ende Dezember 1892 folgender:

	Versicherungssumme	Prämien
Kollektiv-Versicherungen	Fr. 882,460. —	Fr. 19,989. 45
Einzel-Versicherungen	" 170,000. —	" 722. —
	Fr. 1,052,460. —	Fr. 20,711. 45

Zuwachs bis 7. März:

Kollektiv-Versicherungen	Fr. 195,000. —	Fr. 4,385. —
Einzel-Versicherungen	" 40,000. —	" 177. 50
Total bis		

7. März 88 Polcen: Fr. 1,287,460. — Fr. 25,273. 95

Ferner haben sich 12 Firmen angemeldet mit 417,000 Franken, welche im Laufe von 3—4 Monaten definitiv treten können, so daß dann die Versicherungssumme auf Fr. 1,704,460. — ansteigen wird. Es ist indeß zu erwarten, daß sich der Beitritt inzwischen noch wesentlich steigern wird, namentlich wenn die noch bestehenden Versicherungs-Verträge gelöst werden können und das nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Kleingewerbe ihren Arbeitern die Wohlthat der Unfallversicherung ebenfalls zu Teil werden läßt. Gewöhnlich sagen zwar die nicht unter dem Fabrikgesetz stehenden Gewerbeinhaber, das Haftpflichtgesetz sei für sie nicht anwendbar, allein wir möchten einer solchen Rechtsanschauung entgegenhalten, daß das Kleingewerbe allerdings nicht laut Haftpflichtgesetz, wohl aber gemäß Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechtes zum Erfaße angehalten werden kann.

In Anwendung des Artikels 50 des Obligationenrechtes mußte in einem uns bekannten Falle der betreffende, nicht unter dem Fabrikgesetz stehende Arbeitgeber, an dessen Abschlagsmaschine sich ein Arbeiter die rechte Hand verletzte, eine Entschädigung von 1200 Fr. bezahlen. Wir möchten daher an dieser Stelle die Aufmerksamkeit ganz speziell auf die „Unfallkasse schweizerischer Schreinermeister“ lenken und dieselbe zum Abschluß von Einzel-Versicherungen sowohl, als auch von Kollektiv-Versicherungen — mit und ohne Deckung der gesetzlichen Haftpflicht — zur freundlichen Berücksichtigung angelegenheitst empfehlen. Der Umstand, daß dieselbe nur minimale Verwaltungskosten aufweist, ferner weder Kapitalien zu verzinsen, noch fette Dividenden auszurichten und Rentenreserven anzulegen hat, ermöglicht es, die Prämien bedeutend unter den Ansätzen der auf Aktien beruhenden Unfallversicherungsgesellschaften zu halten und zweifeln wir daher nicht daran, daß die Mehrzahl der Gewerbetreibenden in Würdigung dieser Umstände nicht anstehen wird, dieser auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaft beizutreten. Vom 1. Juli vorigen Jahres bis 7. März wurden 111 Schadensfälle angemeldet. Am 30. Juni vorigen Jahres waren noch sieben Fälle pending, welche inzwischen mit Fr. 4208. 70 ausgerichtet wurden. Von ebigen 111 Fällen sind 92 Fälle erledigt; die hiefür ausgerichteten Entschädigungen beziffern sich auf Fr. 8213. 15. Demnach belaufen sich die seit 1. Juli v. J. ausgerichteten Gesamtentnahmungen auf Fr. 12,421. 85, wovon jedoch Fr. 4,208. 70 auf das erste Rechnungsjahr fallen.

Schaffhausen, den 7. März 1893.

### Unfallkasse schweizer. Schreinermeister.

Der Präsident: **G. Meister.** Der Sekretär: **G. Egli.**

### Die Patent-Bielstempel-Lochstanz-Maschine (mit und ohne Flach- und Winkel-eisen-scheere.)

Eine der wichtigsten Hülfsmaschinen für die gesamte Metallindustrie und besonders für das Bauflosserhandwerk wurde in jüngster Zeit von A. Meyer-Stahel, Mechaniker, Bäckerstraße 36, Zürich, konstruiert, die nun in 10 Staaten patentiert ist.

Mit dieser in allen ihren Details ganz neu und aufs solideste konstruierten Maschine ist es nämlich möglich, eine unbegrenzte Anzahl Löcher von verschiedenen Größen und Formen in Eisendicken bis auf 10 Millimeter zu stanzen ohne Stempel oder Matrize zu ändern, was bis anhin sehr viel Störungen und Zeitversäumnis verursachte. Die Kraftübertragung ist die größt mögliche (mit doppelwirkenden Gelenkerlagen). Für T- und L-Eisen sehr bequem zugänglich.

Eine praktische Beigabe ist auch die Flacheisen-scheere, mit der zugleich ohne Aenderungen L-Eisen abgeschnitten werden kann.

Auch hat der Erfinder ein Fraisheft konstruiert, zum anfräsen der Führungsspitze an den Stempeln, so daß die Abnehmer die Ersatzstempel leicht selbst erstellen können. Da die Stempel (von gezogenem Silberstahl) nicht angedreht sind, so sind sie solider und viel billiger als bis anhin und stellen sich deren Kosten kaum auf den dritten und vierten Teil der bis anhin bekannten angedrehten Stempel.

Man verlange Prospekte direkt beim Erfinder und Konstrukteur A. Meyer-Stahel, Zürich III.

Über die Geschwindigkeit der Bandsägenblätter wird der „Deutschen Böttcher-, Küper- und Schäffler-Zeitung, Berlin“, von der Firma Friedler u. Faber, Stuttgart, geschrieben:

Ein praktisch tüchtiger Handwerker sollte sich in Bezug auf die Geschwindigkeit eines Bandsägenblattes auf sein „Gefühl“ verlassen. Es kommt doch besonders darauf an, ob die Bandsäge die Schnitte zur Zufriedenheit desselben genau und sicher ausführt. Allerdings soll die Säge ein Arbeitsquantum auch möglichst rasch bewältigen. Ein zu rasch laufendes Bandsägenblatt vibriert aber derart, daß mit ihm genaue Schnitte, z. B. beim Schlitten, nicht ausgeführt werden können. Für die Praxis darf man daher den Satz aufstellen: Eine Bandsäge läuft nie zu rasch, so lange man mit ihr Schnitte von der gewünschten Genauigkeit ausführen kann. Die Gefahr des Reißen der Bandsägenblätter nimmt mit der Geschwindigkeit zu; auch in bezug darauf kann man sich auf sein praktisches „Gefühl“ verlassen. Gerade die tüchtigsten Maschinenfabrikanten lassen das letzte Wort deshalb auch der Praxis. Auf Holzbearbeitungsmaschinen paßt so recht das Goethesche Wort: „Grau, teurer Freund, ist alle Theorie doch grün des Lebens goldner Baum.“

Die Umdrehungszahl für Bandsägenmaschinen berechnet sich aus der erforderlichen Umfangsgeschwindigkeit oder, was dasselbe ist, der Sägeblattgeschwindigkeit. Deutsche Fabrikanten geben in der Regel 20 Meter in der Sekunde, jedoch finden sich in amerikanischen Prospekten 26 und 30 Meter Geschwindigkeit für die Sägeblätter. Mit 20 Meter soll jede gute Bandsäge laufen können, ohne daß die Maschine Vibratiorne zeigt. Man geht aber meist in der Praxis unter 20 Meter mit Rücksicht auf die Sägeblätter, auch bei Sägen, auf denen breite und ganz schmale Sägeblätter (3—5 Millimeter) laufen müssen und mit Rücksicht auf den geringen Kraftbedarf. Gewöhnliche Bandsägen für Handvorschub erfordern auch nicht unbedingt diese hohe Geschwindigkeit, dagegen muß man bei Blattbandsägen und solchen mit Walzenvorschub mit Rücksicht auf die zu garantierenden Leistungen damit rechnen. Bandsägen mit sehr kleinen Sägerollen gehen herunter auf 10 Meter Sägeblattgeschwindigkeit pro Sekunde, andernfalls leiden die Sägeblätter infolge der häufigen starken Biegung zu sehr.